
Aktuelle Informationen

ACHTUNG: Neue Regelung zum Urlaubsgeld ab 01.07.2024

Die Tarifvertragsparteien der Immobilienwirtschaft verhandeln seit Herbst 2021 über eine Modernisierung des Manteltarifvertrages. Erste Teilregelungen zum Sabbatical, zum Job-Rad etc. sind bereits in Kraft getreten. Nun steht ein neuer Manteltarifvertrag – also das Grundgerüst für die Zusammenarbeit mit den Beschäftigten in den Mitgliedsunternehmen – kurz vor dem Abschluss. Der Manteltarifvertrag wird eine Reihe neuer oder geänderter Regelungen enthalten. Er wird voraussichtlich am 01.01.2025 in Kraft treten. Die Entscheidungsträger bei den Gewerkschaften und Arbeitgeberverband (Verbandsausschuss) müssen noch endgültig zustimmen. Die maßgebliche Sitzung des Verbandsausschusses des Arbeitgeberverbandes ist am 06.06.2024 terminiert. Die Gewerkschaften wollen schon in den Tagen zuvor abstimmen.

Ein Zugeständnis, das der Arbeitgeberverband den Gewerkschaften im Rahmen der Verhandlungen gemacht hat, ist, dass der Manteltarifvertrag in Gänze zwar erst zum 01.01.2025 in Kraft tritt, die Unternehmen somit ausreichend Zeit haben, sich mit den neuen Regelungen vertraut zu machen. Die Regelung zum **Urlaubsgeld** tritt jedoch schon zum **01.07.2024** in Kraft. Der **neue § 8 Abs. 2 MTV** lautet danach wie folgt:

“Alle Beschäftigten erhalten mit der Monatsvergütung für Juli ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 60% der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Monatsvergütung (14. Monatsvergütung). Hinsichtlich der Zulagen gilt das zu Abs. 1 Geregelter. Bei vorgezogener Zahlung ist für die Berechnung die Höhe der Monatsvergütung für den Monat Juli des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. Bestehende oder zukünftige Betriebsvereinbarungen, in denen ein höheres Urlaubsgeld geregelt wird, sind zulässig.“

Die Regelungen zur Kürzung der Sonderzahlungen bei Ein- und Austritt im laufenden Jahr, für Zeiten ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung (z.B. Elternzeit, Krankengeldbezug), Änderung der Arbeitszeit usw. gelten auch weiterhin unverändert fort.

Wir wissen, dass diese Änderung der Bemessungsgrundlagen für das Urlaubsgeld kurzfristig kommt. Es war jedoch das notwendige Zugeständnis, das wir machen mussten, um zu einer Einigung hinsichtlich des Gesamtwerkes zu gelangen.

Bitte richten Sie sich auf die neuen Modalitäten der Urlaubsgeldzahlungen ein. Wir werden am 07.06.2024 auf diesem Wege mitteilen, ob die notwendige Zustimmung der Gremien der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbandes erfolgt ist. Sollten die Gewerkschaften wider Erwarten in ihren Sitzungen zuvor dem gefundenen Ergebnis nicht zustimmen, werden wir Sie umgehend unterrichten. Dann bliebe es bei der bekannten Bemessung des Urlaubsgeldes.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Worzalla

Arbeitgeberverband der Deutschen

Immobilienwirtschaft e.V.

Peter-Müller-Str. 16

40468 Düsseldorf

Tel: 0211/96135-0

Fax: 0211/96135-19

Email: kontakt@agv-online.de

<http://www.agv-online.de>